



# MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lassee Obere Hauptstraße 4

Montag 08.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lassee.eu> • [gemeinde@lassee.gv.at](mailto:gemeinde@lassee.gv.at)  
ATU 16222200



## FÖRDERRICHTLINIEN für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN der MARKTGEMEINDE LASSEE

### Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas durch vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger sowie der regionalen Wertschöpfung

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lassee befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Lassee haben.
4. Je Förderungswerber kann jährlich eine energiesparende Maßnahme gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Lassee gewährt werden.
5. Vorzulegen ist ebenfalls eine positive Förderbewilligung seitens des Landes inklusive deren Auszahlung an den Förderungswerber. Eine Gewährung eines Zuschusses OHNE Förderung seitens des Landes ist nicht vorgesehen. Zusätzlich verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin, im Fall der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen im Zuge einer Überprüfung den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.

## Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

## Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Lasee gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

### A) Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Gefördert werden in einem bereits bestehenden Gebäude durchgeführte Dämmmaßnahmen mit bis zu 400,00 €.

*Voraussetzung:* Förderbewilligung durch das Land bzw. Bund

### B) Förderung von Photovoltaikanlagen

Gefördert werden neu installierte Photovoltaikanlagen.

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 4 kWp	€ 100,- je kWp

*Voraussetzung:* Förderbewilligung durch das Land bzw. Bund

### C) Förderung im Zusammenhang mit der „RAUS AUS DEM ÖL“ Aktion

Der Bund sowie das Land Niederösterreich forciert mit der Förderaktion „RAUS AUS DEM ÖL“ den Umstieg von fossil betriebenen Raumheizungen auf nachhaltige Heizungssysteme. Dieser Aktion schließt sich die Marktgemeinde Lasee an und bietet dem Förderungswerber einen zusätzlichen Zuschuss von 10% der Kosten, jedoch maximal € 400,00.

*Voraussetzung:* Förderbewilligung durch das Land bzw. Bund

## Rückforderung der Förderung

Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- Eine Überprüfung des Gegenstandes der Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinien verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- Die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde
- Erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind

## Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Lassee aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
  - 3.2. Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
  - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt die Gemeindeverwaltung (Beschluss der Förderrichtlinien durch den Gemeinderat).
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

## Kontrolle

Die Marktgemeinde Lassee behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## **Widerruf**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister der Marktgemeinde Lassee schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## **Gesamtausmaß**

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

## **Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Lassee. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

## **Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.10.2021 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2022.

Die Umweltgemeinderätin

Der Bürgermeister

Mag. rer.soc.oec. Petra Busam

Roman Bobits

## **Hinweis:**

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Lassee (<https://www.lassee.at>) heruntergeladen werden!